

Steuerliche Beträge für gemeinnützige Vereine

Übersicht der wichtigsten Freibeträge, Pauschalen und Grenzen – Rechtsstand 2026

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wurden zum 1. Januar 2026 zahlreiche steuerliche Erleichterungen für steuerbegünstigte Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs) beschlossen. Nachfolgend finden Sie die aktuell geltenden Beträge im Überblick.

1. Pauschalen für Vergütungen (§ 3 EStG)

Pauschale	Betrag 2026	Betrag bis 2025	Rechtsgrundlage
Übungsleiterpauschale	3.300 € / Jahr	3.000 €	§ 3 Nr. 26 EStG
Ehrenamtspauschale	960 € / Jahr	840 €	§ 3 Nr. 26a EStG

Beide Pauschalen gelten personenbezogen (nicht pro Verein) und pro Jahr. Sie sind kombinierbar, wenn unterschiedliche Tätigkeiten ausgeübt werden – nicht jedoch mehrfach für dieselbe Tätigkeit.

2. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb / Zweckbetrieb

Grenze	Betrag 2026	Betrag bis 2025	Rechtsgrundlage
Besteuerungsgrenze stpfl. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	50.000 € (brutto, inkl. USt)	45.000 €	§ 64 Abs. 3 S. 1 AO
Zweckbetriebsgrenze sportliche Veranstaltungen	50.000 €	45.000 €	§ 67a Abs. 1 S. 1 AO
Freibetrag Körperschaftsteuer	5.000 €	5.000 €	§ 24 KStG
Freibetrag Gewerbesteuer	5.000 €	5.000 €	§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG

Neu ab 2026: Bleiben die Einnahmen aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt unter 50.000 €, entfällt nach § 64 Abs. 3 S. 2 AO n. F. die Prüfung/Abgrenzung, ob ein Zweckbetrieb oder ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt (Vereinfachung der Sphärenzuordnung).

3. Mittelverwendung

Regelung	Betrag 2026	Betrag bis 2025	Rechtsgrundlage
Ausnahme von der zeitnahen Mittelverwendungspflicht	100.000 € Jahreseinnahmen	45.000 €	§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO

4. Spenden und Zuwendungen

Punkt	Betrag / Regelung
Vereinfachter Zuwendungsnachweis (ohne Zuwendungsbestätigung)	bis 300 € je Zuwendung — § 50 Abs. 4 EStDV
Höchstbetrag Spendenabzug	20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 % von Umsatz + Löhnen/Gehältern — § 10b Abs. 1 EStG

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Einzelfallberatung. Für eine verbindliche Einschätzung Ihrer individuellen Situation sprechen Sie uns bitte gerne an.